

867 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

14. 5. 1968

Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX
über die Leistung eines zusätzlichen Bei-
trages zur Internationalen Entwicklungs-
organisation (IDA)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, namens der Republik Österreich der Internationalen Entwicklungsorganisation als deren Mitglied einen zusätzlichen Beitrag in Höhe von 8,160.000 US-Dollar zu leisten.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Erläuternde Bemerkungen

Allgemeines

Die Internationale Entwicklungsorganisation, die im Jahre 1959 als Tochterinstitut der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Wirtschaftsförderung (Weltbank) gegründet wurde und die Aufgabe hat, die wirtschaftliche Entwicklung in den Entwicklungsländern durch Gewährung von Krediten zu weichen Bedingungen zu fördern, konnte seit ihrem Bestehen Ausleihungen im Ausmaße von insgesamt rund 1740 Millionen US-Dollar vornehmen. Die hierfür notwendigen Mittel erhielt die Organisation im Wege von Kapitalzeichnungen ihrer Mitglieder und von zusätzlichen Beitragsleistungen derjenigen ihrer Mitglieder, die zu den industrialisierten Staaten zählen (Part-I-Mitglieder).

Das gezeichnete Kapital der IDA beläuft sich auf 1000 Millionen US-Dollar. Dieser Betrag war bereits im Jahre 1964 nahezu erschöpft. In diesem Jahr entschlossen sich daher die Part-I-Mitglieder der Internationalen Entwicklungsorganisation ihr für die Jahre 1965 bis 1967 jährlich 250 Millionen US-Dollar, insgesamt somit

750 Millionen US-Dollar zur Verfügung zu stellen. Österreich hat sich an dieser Aktion mit 5'04 Millionen US-Dollar (0'68%) beteiligt. Dieser Betrag entsprach der Höhe seiner Kapitalzeichnung anlässlich des Beitrittes zur Organisation. Diese zusätzlichen Mittel sind von der IDA inzwischen nahezu zur Gänze vergeben worden. Es stehen ihr zur Fortsetzung ihrer Tätigkeit nur mehr rund 52 Millionen US-Dollar zur Verfügung.

Der Präsident der IDA hatte bereits im Juli 1966 im Sinne eines Beschlusses des Gouverneursrates bei der Jahrestagung 1965 den Vorschlag gemacht, der IDA ab 1968 für die nächsten drei Jahre jährlich 1 Milliarde US-Dollar zur Verfügung zu stellen, um es ihr zu ermöglichen, im verstärkten Umfang Kredite zu vergeben. Eine Zustimmung der beitragenden Länder zu einer Erhöhung der Beitragsleistungen auf das Vierfache konnte jedoch nicht erreicht werden. Nach langwierigen Verhandlungen ist es gelungen, innerhalb der Part-I-Länder Übereinstimmung zu erzielen, daß der IDA für die Jahre 1968, 1969 und 1970 insgesamt 1200 Millionen US-Dollar,

das sind jährlich 400 Millionen US-Dollar zur Verfügung gestellt werden. Dieser Betrag wird wie folgt aufgebracht:

	US-Dollar
Beiträge der Part-I-Länder	1.170.480.000
Anleihe der Schweiz	12.000.000
Außerordentliche Beiträge von Kanada, Dänemark, Finnland, Schweden und den Nieder- landen	<u>17,520.000</u>
	1.200.000.000

Grundlage für die in Aussicht genommene Transaktion ist Artikel V Abschnitt 5 Ziffer (vi) des Abkommens über die Internationale Entwicklungsorganisation, BGBl. Nr. 201/1961, der die Organisation ermächtigt, „sonstige mit ihrer Tätigkeit zusammenhängende Befugnisse auszuüben, die zur Förderung ihrer Ziele notwendig oder wünschenswert sind“. Die zusätzlichen Beitragsleistungen gelten nicht als Kapitalzeichnungen und sind daher mit keinerlei Stimmrechten verbunden. Auf diese Weise soll das bisherige Stimmenverhältnis zwischen Part-I- und Part-II-Ländern aufrecht erhalten werden.

Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes oder der dauernden Einstellung der Tätigkeit der IDA werden die zusätzlichen Beitragsleistungen ebenso wie Kapitalzeichnungen behandelt und unter Abzug allfälliger Forderungen der IDA gegenüber den einzelnen Mitgliedern an diese zurückgezahlt.

Für die anlässlich des Beitrittes Österreichs vorgenommene Erstzeichnung gab das Abkommen über die Internationale Entwicklungsorganisation, BGBl. Nr. 201/1961, das gemäß Art. 50 Bundes-Verfassungsgesetz die verfassungsmäßige Genehmigung des Nationalrates erhalten hat und daher auf der Stufe eines Bundesgesetzes steht, die gesetzliche Ermächtigung. Dieses Abkommen kann aber nicht für die zusätzliche Beitragsleistung herangezogen werden, da hiervon kein Mitglied zu einer solchen Beitragsleistung verpflichtet wird. Die Beitragsleistung ist daher eine innerstaatliche Angelegenheit der einzelnen Mitgliedsländer und unterliegt der nationalen Rechtsordnung. Da in Österreich eine gesetzliche Ermächtigung zur Zusage einer derartigen Beitragsleistung weder im Bundes-Verfassungsgesetz noch in einem Spezialgesetz enthalten ist, muß diese Ermächtigung — ebenso wie dies anlässlich der ersten zusätzlichen Beitragsleistung im Jahre 1964 geschehen ist — durch ein neues Gesetz erlangt werden.

Der Gesetzesbeschuß fällt nicht unter die Bestimmung des Art. 42 Abs. 5 Bundes-Verfassungsgesetz und bedarf daher der Mitwirkung des Bundesrates.

Zu § 1:

Von Österreich wurde ursprünglich der IDA der gleiche Betrag angeboten wie im Jahre 1964. Da der als Minimalerfordernis angesehene Betrag von 1200 Millionen US-Dollar aber nur dann aufgebracht werden kann, wenn außer der Anleihe in der Schweiz und den außerordentlichen Beiträgen der fünf oben erwähnten Länder alle Part-I-Mitglieder ihre Beiträge erhöhen und ihren prozentuellen Anteil beibehalten, hat Österreich sich vorbehaltlich der parlamentarischen Genehmigung bereit erklärt, von diesem Betrage 0'68%, das sind 8,160.000 US-Dollar zu übernehmen. Ein Abseitsstehen Österreichs hätte die ganze Aktion und damit das weitere Bestehen der IDA in Frage stellen und zu außenpolitischen Schwierigkeiten führen können.

Die Leistung zusätzlicher Beiträge zur IDA bringt nicht nur für die ihr angehörenden Entwicklungsländer (Part-II-Mitglieder) Vorteile, sie eröffnet auch den beitragenden Ländern neue Exportmöglichkeiten. Es ist damit zu rechnen, daß der österreichischen Wirtschaft, die bisher Aufträge für von der IDA finanzierte Projekte in einer ungefähr dem österreichischen Beitrag entsprechenden Höhe erhalten hat, die Beteiligung an weiteren derartigen Projekten ermöglicht wird.

Der Beitrag ist in frei konvertierbarer Währung in drei gleichen Raten in den Jahren 1968, 1969 und 1970 zu zahlen und kann, ebenso wie die 90%-Quote der Erstzeichnung sowie die zusätzliche Beitragsleistung für die Jahre 1965, 1966 und 1967 durch Übergabe unverzinslicher Schatzscheine geleistet werden.

Für die Begebung von Schatzscheinen bietet das dritte Schatzscheinengesetz in der Fassung des Bundesgesetzes vom 17. Mai 1961, BGBl. Nr. 134 die gesetzliche Grundlage.

Die Mittel zur Einlösung der Schatzscheine erhält die Republik Österreich von der Österreichischen Nationalbank in Form eines Kredites auf Grund eines gemäß Anlage zum Bundesgesetz vom 21. März 1963, BGBl. Nr. 51 geschlossenen Übereinkommens.

Zu § 2:

Vollzugsklausel.